

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: - 3. JULI 1986 Ltg. <u>254/P-1/37</u> Ko-Aussch.
--

A n t r a g

der Abgeordneten Reiter, Haufek, Romeder, Deusch, Hoffinger, Fux,
Wittig, Gruber, Rabl, Rupp Franz

betreffend Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder
des Gemeinderates und der Ortsvorsteher sowie die Beiträge an
deren Interessensvertretungen

Nach § 1 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher sowie die Beiträge an deren Interessensvertretungen gilt dieses nur für die Mitglieder der Gemeinderäte und für die Ortsvorsteher der Gemeinden des Landes Niederösterreichs mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut. Während alle übrigen Bestimmungen des Gesetzes Rechte der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher behandeln hat § 17a ausschließlich die Beitragsleistungen der Gemeinden an Interessenvertretungen zum Gegenstand und regelt § 18 dieses Gesetzes den Wirkungsbereich der Gemeinde. Es ließe sich daher auch die Auffassung vertreten, daß die Einschränkung des § 1 in der derzeitigen Fassung nicht für die §§ 17a und 18 des Gesetzes Geltung habe. Um aber Zweifel an der richtigen Auslegung des Gesetzes auszuschließen, scheint es empfehlenswert, § 1 derartig zu ändern, daß es sich aus dem Wortlaut der Bestimmung ergibt, daß die Regelungen über die Beitragsleistungen an die Interessenvertretungen der Gemeinden und über den Wirkungsbereich auch für die Städte mit eigenem Statut anzuwenden sind.

Gelegentlich dieser Änderung soll auch ein redaktioneller Fehler im Titel des Gesetzes bereinigt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

"1. Der dem Antrag der Abgeordneten Reiter, Haufek u.a. beiliegende Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher sowie die Beiträge an deren Interessensvertretungen geändert wird, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem KOMMUNAL-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen. Der Herr Präsident wird ferner ersucht, die Zuweisung so rechtzeitig vorzunehmen, daß die angestrebte Beschlußfassung dieses Gesetzentwurfes in der Sitzung am 10.Juli 1986 ermöglicht wird.

20.Juni 1986